

# Grundsatzzerklärung zur Menschenrechts- strategie



## Einleitung - Festlegung der menschenrechtsbezogenen & umweltbezogenen Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

Für die FNZ Bank SE (nachfolgend FNZ Bank) ist nachhaltiges und sozial verantwortliches Handeln von großer Bedeutung. Es ist fester Bestandteil der Unternehmensstrategie und prägt das tägliche Handeln – orientiert an ethischen Werten, langfristigem Denken sowie dem Bewusstsein für ökologische und gesellschaftliche Herausforderungen.

Mit dieser Grundsatzklärung gemäß § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bekennt sich die FNZ Bank zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte und Umweltstandards. Die Bank verpflichtet sich, relevante Risiken im eigenen Geschäftsbereich wie auch entlang der Lieferkette zu erkennen, zu vermeiden, zu mindern und bei Bedarf Abhilfe zu schaffen.

Die Menschenrechtspolicy, der Code of Conduct und der Lieferantenkodex Nachhaltigkeit legen fest, welche Erwartungen die Bank an Beschäftigte und an Zulieferer richtet. Sie basieren auf international anerkannten Standards, wie den ILO-Kernarbeitsnormen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

## Risikomanagement gemäß § 4 LkSG

Das Schaubild zeigt die Verknüpfung der Maßnahmen im Risikomanagement der FNZ Bank. Beginnend bei der Festlegung von Standards werden Risiken analysiert, präventive Maßnahmen umgesetzt und bei Bedarf Abhilfeschritte ergriffen. Die Einhaltung der Erwartungen an die Bank selbst und ihre Lieferanten wird risikobasiert überwacht. Durch kontinuierliche Kontrolle und Anpassung wirkt das System als Regelkreis und sichert die Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten.



## Risikoanalysen der FNZ Bank gemäß § 5 LkSG

Die FNZ Bank führt im Einklang mit den Vorgaben des LkSGs regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei ihren Zulieferern durch. Diese finden mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen statt. Ziel der Analysen ist es, die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Beschäftigte, Gesellschaft und Umwelt aus der Sicht potenziell Betroffener zu bewerten.

Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen turnusmäßigen und anlassbezogenen Analysen:

- Regelmäßige Risikoanalysen erfolgen einmal jährlich und beziehen sich auf den eigenen Geschäftsbereich sowie die unmittelbaren Zulieferer der FNZ Bank.
- Anlassbezogene Risikoanalysen können auch mittelbare Zulieferer einbeziehen. Sie werden dann durchgeführt, wenn konkrete Informationen – etwa durch Beschwerden, Hinweise aus Whistleblowing-Systemen oder Medienberichte – auf eine umweltbezogene Risikolage hindeuten.

### Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Um sicherzustellen, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Standards innerhalb des Unternehmens gewahrt bleiben, werden alle Standorte im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse überprüft. Diese Betrachtung umfasst sowohl die deutschen Niederlassungen als auch den Standort in Schweden. Dabei werden landesspezifische und branchentypische Risiken im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten erfasst und bewertet.

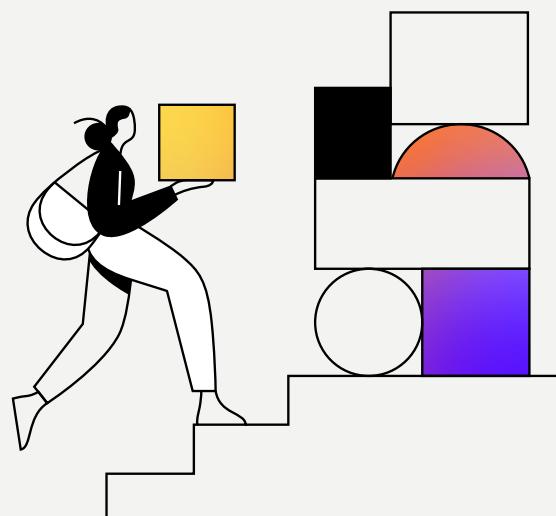
Zur Plausibilisierung dieser Ergebnisse erfolgt eine detaillierte, konkrete Risikoanalyse basierend auf den Einschätzungen der verantwortlichen Fachbereiche. Hierbei werden Eintrittswahrscheinlichkeit, Schweregrad und Einflussmöglichkeiten der FNZ Bank im Hinblick auf die Risiken nach LkSG bewertet.

### Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer

Zudem können entlang der Lieferkette Risiken entstehen, die sowohl menschenrechtliche als auch umweltbezogene Auswirkungen haben und dadurch die Geschäftsbeziehungen belasten können. Aus diesem Grund legt die FNZ Bank besonderen Wert darauf, in der Zusammenarbeit mit Dienstleistern und Zulieferern menschenrechtliche und ökologische Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

Zur Bewertung der unmittelbaren Zulieferer führt die FNZ Bank eine standardisierte Risikoanalyse durch. Zunächst erfolgt ein Screening nach Hauptsitz auf Länderebene und Branche der Zulieferer, optional ergänzt um das Volumenrisiko, das sich aus dem Verhältnis des Einkaufswerts zum Umsatz des jeweiligen Lieferanten ergibt. Werden hierbei abstrakte Risiken festgestellt, schließt sich eine konkrete Risikoanalyse an.

Liegen zudem fundierte Hinweise auf Risiken oder tatsächliche Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern vor, werden diese nach den selben Kriterien wie direkte Zulieferer in den Risikomanagementprozess einbezogen.



## Prioritäre menschenrechtliche & umweltbezogene Risiken

Die Ergebnisse der Risikoanalysen bilden folgendes LkSG-Risikoprofil der FNZ Bank und ihrer Lieferanten ab:

### Eigener Geschäftsbereich

Im Rahmen der zunächst durchgeführten abstrakten Risikoanalyse zu Länder- und Branchenrisiken im eigenen Geschäftsbereich der FNZ Bank wurden vereinzelt potenzielle länderspezifische Risiken identifiziert. Diese konnten jedoch im Zuge der anschließenden konkreten Risikoanalyse nicht bestätigt werden. Insgesamt ergibt sich damit ein sehr geringes Risikoprofil für die FNZ Bank.

Aufgrund der nicht produzierenden und ressourcenarmen Tätigkeit der Bank besteht keine wesentliche Einflussmöglichkeit auf umweltbezogene Risiken. Im eigenen Geschäftsbereich sind daher insbesondere Aspekte des Arbeitsschutzes und -rechts, der Gleichbehandlung, der fairen Entlohnung sowie der Versammlungsfreiheit von Bedeutung. Diese Themen werden als grundsätzlich relevant, jedoch nicht als risikobehaftet eingestuft.

Für alle Mitarbeitenden der FNZ Bank gelten die gesetzlichen Vorschriften des Arbeits- und Sozialrechts, der betrieblichen Mitbestimmung sowie der Vereinigungsfreiheit. Die Einhaltung dieser Rechte ist für uns selbstverständlich. Die FNZ Bank legt Wert auf faire Löhne, angemessene Arbeitsbedingungen und die Wahrung der Menschenrechte. Das umfasst insbesondere die Ablehnung jeglicher Form von Kinder- oder Zwangslarbeit – auch innerhalb der Lieferkette. Ebenso selbstverständlich ist für uns das Verbot der Diskriminierung und Gleichbehandlung unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Alter, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Behinderung, Gesundheitsstatus oder politischer Überzeugung.

### Unmittelbare Zulieferer

Da sich der Großteil der Zulieferer in Deutschland oder anderen EU-Ländern befindet, sind die Gesamtrisiken als gering einzustufen. Auch die branchenspezifischen Risiken fallen niedrig aus, da die meisten Zulieferer in den Bereichen IT und Software, Unternehmensberatung sowie Finanz- und Versicherungsdienstleistungen tätig sind. Vereinzelte abstrakte Risiken bestehen lediglich in Tätigkeitsfeldern wie Arbeitskräfteüberlassung, Gebäudemanagement, Sicherheitsdiensten sowie der Abfall- und Recyclingwirtschaft.

## Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 6 Abs. 3 LkSG

Aufgrund der Art des Geschäftsmodells (Bankdienstleistungen) sind die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich grundsätzlich sehr gering. Unabhängig davon hat die FNZ Bank präventive Maßnahmen etabliert:

- Etablierung von menschen- und umweltrechtlichen Standards durch Grundsatzklärung, Menschenrechtspolicy und Code of Conduct
- Verpflichtende Schulungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Sicherstellung fairer Arbeitsbedingungen durch transparente und kontrollierte Einstellungsverfahren, ordnungsgemäßige Vertragsabschlüsse sowie die Einhaltung von Arbeitsrecht
- Stärkung der Arbeitnehmerrechte durch die aktive Einbindung des Betriebsrats in Entscheidungsprozesse, regelmäßigen Austausch mit der Belegschaft und die Wahrung der Mitbestimmungsrechte
- Regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen.

## Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern gemäß § 6 Abs. 4 und 5 LkSG

### Unmittelbare Zulieferer

Werden im Rahmen der Risikoanalyse erhöhte Risiken bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt, wird die FNZ Bank dem Risiko entsprechend, angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen. Dazu können insbesondere folgende Schritte gehören:

- die Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Erwartungen bei der Auswahl und Beauftragung von Zulieferern
- die Einbindung entsprechender Nachhaltigkeitsanforderungen und LkSG-spezifischer Vertragsklauseln in Lieferantenverträge
- die Durchführung von risikobasierten Schulungen und Sensibilisierungen sowohl für Mitarbeitende in relevanten Bereichen als auch für ausgewählte Zulieferer
- die Implementierung von Kontrollmechanismen, um die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vorgaben zu überprüfen

### Mittelbare Zulieferer

Erlangt die FNZ Bank substantielle Kenntnis von möglichen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern, werden anlassbezogen geeignete Maßnahmen eingeleitet. Dazu zählen insbesondere:

- die Durchführung einer konkreten Risikoanalyse
- die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Minimierung und Vermeidung festgestellter Risiken
- die Festlegung angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher

Die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen erfolgt risikobasiert und angemessen. Die Maßnahmen werden regelmäßig überprüft. Auf Grundlage neuer Erkenntnisse oder veränderter Risikosituationen kann die FNZ Bank ihre Maßnahmen und Prozesse fortlaufend anpassen, um ihren Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG gerecht zu werden.

## Abhilfemaßnahmen gemäß § 7 LkSG

Werden im Rahmen der Risikoanalyse oder im laufenden Geschäftsbetrieb Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Rechtsposition festgestellt, ergreift die FNZ Bank geeignete Abhilfemaßnahmen gemäß § 7 LkSG. Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine bevorstehende Verletzung zu verhindern, eine eingetretene Verletzung zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Hierzu kann – abhängig vom Einzelfall – auch die Erarbeitung eines konkreten Maßnahmenplans mit Zuständigkeiten und Fristen gehören.

Im eigenen Geschäftsbereich werden unverzüglich angemessene und geeignete Maßnahmen eingeleitet, um die festgestellte Beeinträchtigung zu beheben oder zu verhindern.

Bei unmittelbaren Zulieferern erfolgt die Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen in enger Abstimmung mit den verantwortlichen Stellen des jeweiligen Zulieferers. Dabei können insbesondere die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Korrekturmaßnahmenpläne, die Erarbeitung von Konzepten zur Minimierung der Auswirkungen oder – in schwerwiegen- den Fällen – die temporäre Aussetzung bzw. Beendigung der Geschäftsbeziehung in Betracht gezogen werden.

Die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Auf Basis neuer Erkenntnisse oder geänderter Risikosituationen kann die FNZ Bank ihre Verfahren zur Behandlung von Verletzungen fortlaufend weiterentwickeln, um ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht dauerhaft gerecht zu werden.

## Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG

Das Beschwerdeverfahren der FNZ Bank ermöglicht es Mitarbeitenden und Dritten (z. B. Kund:innen, Zulieferern oder externen Geschäftspartnern), Hinweise und Beschwerden zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie zu möglichen Verletzungen entsprechender Pflichten einzureichen.

Der Zugang erfolgt über das geschützte Hinweisgebersystem der FNZ Bank, das über folgenden Link erreichbar ist:

[fnz.de/compliance/hinweisgebersystem/](http://fnz.de/compliance/hinweisgebersystem/)

Das System gewährleistet die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person. Eine Benachteiligung aufgrund der Abgabe eines Hinweises ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein nachweisbar vorsätzlicher Missbrauch des Beschwerdesystems vor.



## Mittelbare Lieferanten gemäß § 9 LkSG

Wie bereits an anderer Stelle erläutert, erstreckt sich das Beschwerdeverfahren der FNZ Bank auch auf mittelbare Lieferanten. Wird beispielsweise über das Hinweisgebersystem oder auf anderem Weg ein möglicher Verstoß gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten im Sinne des LkSG bei einem mittelbaren Lieferanten bekannt, führt die FNZ Bank auch für diesen eine Risikoanalyse durch und ergreift geeignete Präventionsmaßnahmen gemäß den bestehenden Vorgaben. Darüber hinaus wird bei Bedarf ein Abhilfekonzept entwickelt und die Grundsatzzerklärung – falls erforderlich – entsprechend aktualisiert.

## Dokumentation und Berichterstattung gemäß § 10 LkSG

Die FNZ Bank dokumentiert die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten fortlaufend. Die Ergebnisse der Risikoanalysen sowie die ergriffenen Maßnahmen werden intern nachvollziehbar festgehalten.

Eine gesonderte Berichtspflicht gemäß den bisherigen Vorgaben des LkSG besteht nach der aktuellen Rechtslage nicht. Informationen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten werden, sofern wesentlich, künftig im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung (z.B. gemäß ESRS) veröffentlicht.

Die Grundsatzzerklärung der FNZ Bank wird regelmäßig sowie anlassbezogen überprüft und bei Bedarf angepasst. Grundlage hierfür bilden insbesondere die Ergebnisse der Risikoanalysen und Wirksamkeitskontrollen. Die Verantwortung für die Aktualisierung und Umsetzung der Grundsatzzerklärung liegt beim Vorstand der FNZ Bank.



Gültig ab 01.11.2025

Herausgeber:  
FNZ Bank SE  
Compliance, Geldwäsche- und Betrugsprävention

©FNZ Bank SE

EB 6431.01 - 11/2025